

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,	vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Schmette
der Stadt Wolmirstedt,	vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stichnoth
der Gemeinde Barleben,	vertreten durch den Bürgermeister Herrn Keindorff
der Gemeinde Niedere Börde,	vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Tholotowsky
dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Jörg Meseberg

Gemäß §§ 1-5 GKG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird folgende Zweckvereinbarung getroffen:

Präambel

Gemäß § 14a Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – im folgenden DSGVO) sind die öffentlichen Stellen beim Einsatz automatisierter Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten verpflichtet, einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich einzusetzen. Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der vorgenannten Aufgabe.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die männliche Sprachform verwendet. Mit den enthaltenen Begrifflichkeiten sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

§ 1

Aufgabenübertragung, Anstellung, Schulung, Fortbildung

- (1) Die Stadt Wolmirstedt, die Gemeinden Barleben und Niedere Börde sowie der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband übertragen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz entsprechend § 14 a DSGVO zur Besorgung.
- (2) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide wird einen Angestellten, der die für einen Datenschutzbeauftragten erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, von anderen Aufgaben freistellen und für den Einsatz als Datenschutzbeauftragter umfassend schulen und fortbilden. Die vorstehende Verpflichtung der Verbandsgemeinde

Elbe-Heide ist nicht an eine bestimmte Person gebunden und gilt auch fort, wenn das Dienstverhältnis zu dem bisherigen Datenschutzbeauftragten endet.

- (3) Der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Verbandsgemeinde Elbe-Heide eingebunden. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Stelle wird im Stellenplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide geführt.
- (4) Die Stelle zur Einhaltung des Datenschutzes wird organisatorisch in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit 40 Wochenstunden integriert. Die Arbeitgeberrechte und das Direktionsrecht obliegt dem Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.
- (5) Leistungsort ist die Verwaltung des jeweiligen Vertragspartners. Der Arbeitsplatz des Datenschutzbeauftragten befindet sich in einem Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht nur soweit dies zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 nötig ist. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.
- (6) Die Vertragspartner benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftragten in der Behörde fungiert.

§ 2

Einsetzung des Datenschutzbeauftragten

Der jeweilige Vertragspartner setzt den Datenschutzbeauftragten gemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 DSGVO ein.

§ 3

Aufgaben

Durch den Datenschutzbeauftragten sind die Aufgaben nach dem DSGVO insbesondere folgende Aufgaben umzusetzen:

- Beratung der Leitung der öffentlichen Stelle, des Personalsrats und der Mitarbeiter über datenschutzrelevante Fragen,
- Durchführung von Kontrollen,
- Führung des Verfahrensverzeichnisses,
- Sammlung der Nachweise zur datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle von automatisierten Verfahren,
- Erarbeitung von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen und weiteren allgemeinen Verlautbarungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Anwendung datenschutzgerechter Verwaltungsunterlagen (Vordrucke und Merkblätter),
- Mitwirkung bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsverlangen nach § 15 und 16 DSGVO,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Bürgerinformationen sowie bei allgemeinen Eingaben und Anfragen zum Datenschutz,
- Beteiligung bei der Konzeption und Auswertung von Protokolldateien mit Personenbezug,
- Regelmäßige Berichte an die Leitung der beteiligten Verwaltungen,
- Schulung der Mitarbeiter der beteiligten Verwaltungen.

§ 4 Kostenregelung

- (1) Die entstehenden Personalkosten entsprechend Tarifvertrag der vollbeschäftigten Stelle (EG 9 TVöD ab 01.05.2015), die Sachkosten (Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 € jährlich (Empfehlung KGSt)) und die Gemeinkosten (20% der Bruttopersonalkosten, (Empfehlung KGSt)) des Arbeitsplatzes werden durch den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband zu 20% getragen. Die restlichen 80% der Gesamtkosten werden auf die o.a. vier Kommunen entsprechend ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt.
- (2) Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres.
- (3) Die Kosten werden von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im laufenden Kalenderjahr als halbjährige Vorauszahlungen erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jeweils im darauf folgenden Jahr spätestens bis 30.06.

§ 5 Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer, mindestens für zwei Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf der zwei Jahre hat eine Evaluierung der Inhalte des Vertrages zu erfolgen.

§ 6 Änderungen und Auflösung

- (1) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung kann nur schriftlich mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem der o.a. Vertragspartner gekündigt werden. In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Vertragspartner binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die o.a. Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

